



Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Bonn und Rhein-Sieg-Kreis

Übersicht über aktuelle gesetzliche Änderungen zur Existenzsicherung und weitere Unterstützungsmöglichkeiten in der Corona-Notzeit

Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll eine erste Hilfe und Orientierung bieten, ersetzt im Einzelfall aber keine Beratung. Aufgrund der derzeitigen Lage kann es zu weiteren gesetzlichen Änderungen kommen.

Grundsätzlich und im Allgemeinen sind bei existenziellen Notlagen die Jobcenter für Erwerbsfähige und die Sozialämter für die Grundsicherung für ältere und nicht erwerbsfähige Personen in den Kommunen zuständig.

1. Zeitnahe Erbringung von existenznotwendigen Sozialleistungen im SGB II und SGB XII (vgl. §§ 67 SGB II und 141 SGB XII)

➤ **Keine Vermögensprüfung zwischen dem 01. März und 30. Juni 2020**

Die Sozialschutzpaketregelungen gelten für Bewilligungszeiträume, die **zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020** beginnen. In dieser Zeit wird auf eine **Vermögensprüfung verzichtet** und für die **Dauer von 6 Monaten** nicht berücksichtigt, **sofern das Vermögen nicht erheblich ist** und die Antragstellerin und der Antragsteller dies im Antrag erklärt. *(Erhebliches Vermögen wird nicht näher erläutert, jedoch erfolgt ggf. eine Anlehnung an Richtlinien des Wohngeldes, d.h. 60 000 Euro plus 30 000 Euro für jedes weitere Familienmitglied.)*

Eine rückwirkende Prüfung der Leistungen erfolgt nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person.

➤ **Kein Weiterbewilligungsantrag für den Zeitraum vom 31. März bis 31. August 2020**

Leistungen, die in Zeitabschnitten bewilligt werden (wie z.B. das SGB II, Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII) müssen nicht weiter beantragt werden, wenn der Bewilligungszeitraum im Zeitraum **zwischen dem 31. März und August 2020** endet. Die Leistung wird ohne weiteren Antrag weiter bewilligt.

Die Mitwirkungspflichten (Pflicht zur Mitteilung von leistungserheblichen Änderungen) und eventuelle Aufhebungen und Rückforderungen bleiben allerdings bestehen.

Für diejenigen, deren Bewilligungszeitraum schon vor dem 1. März begonnen hat, ändert sich im laufenden Bewilligungszeitraum nichts. Wurde eine Leistungsbewilligung aufgrund zu hohen Vermögens abgelehnt, kann grundsätzlich ein Neuantrag erfolgreich sein, solange kein »erhebliches Vermögen« vorhanden ist.

➤ **Maßnahmen zur Wohnungssicherung und zur Vermeidung von Mietschulden im SGB II und SGB XII**

➤ **Keine Angemessenheitsprüfung der Kosten für Unterkunft und Heizung für Neuantragsteller**

Bei Neuanträgen auf Leistungen, die in der Zeit vom **1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020** beginnen, werden die **tatsächlichen Unterkunfts-kosten als angemessen für 6 Monate anerkannt**. Es findet kein Kostensenkungsverfahren statt. **Frühestens nach 6 Monaten kann dann ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden.**

Allerdings gilt diese großzügigere Regelung nicht für Leistungsberechtigte, bei denen die Wohnkosten schon beim bisherigen Bewilligungszeitraum nur in angemessener Höhe übernommen worden sind. Es gilt auch nicht für Leistungsberechtigte, deren Bewilligungszeitraum vor dem März 2020 begonnen hat.

Bei der Neuregelung kann es zu der Situation kommen, dass Leistungen im Januar 2020 bewilligt worden sind mit der Aufforderung die Kosten der Unterkunft bis spätestens August zu senken. Man sollte dann darauf hinwirken, dass es unter den gegebenen derzeitigen Bedingungen fast unmöglich ist, eine angemessene Wohnung zu finden und eine Ausweitung der 6 Monatsfrist beantragen.

➤ **Es besteht Möglichkeit der Verlängerung dieser Regelungen durch eine Rechtsverordnung bis 31. Dezember 2020**

2. Kündigungsschutz für Mieter und wichtige Zahlungsaufschübe bei Verbraucherdarlehensverträgen und existenzsichernden Verträgen, wie z.B. beim Telefon, Strom und Gas

- „Mieter und Pächter kann für den Zeitraum vom **1. April bis 30. Juni 2020** nicht wegen ausgefallener Mietzahlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie gekündigt werden. Die Miete bleibt für diesen Zeitraum weiterhin fällig; es können auch Verzugszinsen entstehen. Mietschulden aus dem Zeitraum vom **1. April bis 30. Juni 2020 müssen bis zum 30. Juni 2022 beglichen werden**, sonst kann den Mietern wieder gekündigt werden. Mieter müssen im Streitfall glaubhaft machen, dass die Nichtleistung der Miete auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht.
- Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten ein **zeitlich befristetes Leistungsverweigerungsrecht**, faktisch also einen Zahlungsaufschub für **existenzsichernde Verträge der Grundversorgung, die vor dem 8. März 2020** geschlossen wurden. Das Leistungsverweigerungsrecht hat zur Folge, dass sie trotz Nichtzahlung nicht in Verzug kommen. Für Kleinstgewerbetreibende gilt entsprechendes in Bezug auf andauernde Vertragsverhältnisse, die zur Eindeckung mit Leistungen dienen, die für die wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebs wesentlich sind. Das **Leistungsverweigerungsrecht ist zunächst bis zum 30. Juni 2020** befristet.
- Für **Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020** geschlossen wurden, werden **Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlungs-, Zins oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, gestundet**. Voraussetzung für die Stundung ist, dass der Verbraucher gerade durch die COVID-19-Pandemie Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass die weitere Erbringung von Rückzahlungs-, Zins- oder Tilgungsleistungen aus dem Darlehensvertrag den angemessenen Lebensunterhalt des Verbrauchers gefährden würde.“

Aus Quelle:

https://www.bmjbv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html

3. Befristete Änderungen im Bereich des Kinderzuschlags

- Wer derzeit den **höchstmöglichen Kinderzuschlag** erhält und der Bewilligungszeitraum in der Zeit vom **1. April 2020 bis zum 30. September 2020** endet, bekommt ihn **ohne erneute Prüfung für weitere 6 Monate**. Wie schon seit Juli 2019 möglich, können **aufstockend SGB II-Leistungen** erbracht werden, falls der Kinderzuschlag nicht ausreicht, das sozialrechtliche Existenzminimum zu sichern.
- **Vermögen wird nicht berücksichtigt, solange es nicht erheblich ist** (siehe oben).
- Bei Anträgen, die in der Zeit vom **1. April 2020 bis 30. September 2020** gestellt werden, wird nicht das Durchschnittseinkommen der Eltern der letzten 6 Monate berücksichtigt, sondern das **Einkommen des letzten Monats vor dem Bewilligungszeitraum**.
- Um **Nachteile** bei den Kinderzuschlagsberechtigten im **laufenden Bezug** zu **verhindern**, können diese **im April und Mai 2020 einen Überprüfungsantrag** stellen. Die Überprüfung beschränkt sich darauf, dass nun die Höhe des Kinderzuschlags aufgrund des Elterneinkommens im Vormonat des Überprüfungsantrags bestimmt wird. Ergibt sich daraus ein höherer Kinderzuschlag wird dieser gewährt. Eine **Schlechterstellung ist ausdrücklich ausgeschlossen**.

4. Aussetzung von Beiträgen für Kindertageseinrichtungen in NRW

- Sämtliche **Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung** werden für den **Monat April 2020** ausgesetzt.

Weitere aktuelle Infos: <http://www.landnrw/corona>

5. Anhebung der Hinzuverdienstgrenze bei einer vorgezogenen Altersrente

- „Um die **Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt** zu erleichtern, wird die im jeweiligen **Kalenderjahr geltende Hinzuverdienstgrenze** für das **Jahr 2020 von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben**.
- Jahreseinkünfte bis zu dieser Höhe führen somit nicht zu einer Kürzung einer vorgezogenen Altersrente. **Ab dem Jahr 2021 gilt dann wieder die bisherige Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro pro Kalenderjahr.**“

Aus Quelle: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/id-2020alter_.html

6. Minderung des Verdienstaufschlags für Erwerbstätige, die ihre Kinder häuslich betreuen müssen (Infektionsschutzgesetz)

- „Wer **wegen der Schließung von Schulen oder Kitas die eigenen Kinder häuslich betreuen muss und nicht zur Arbeit kann**, wird **gegen übermäßige Einkommensverluste abgesichert**.
- Eltern erhalten eine Entschädigung **von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens - maximal 2.016 Euro und begrenzt auf maximal sechs Wochen**.
- Die Auszahlung erfolgt durch den Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde eine Erstattung erhält.

- Voraussetzung ist, dass **für Kinder unter 12 Jahren eine anderweitige Betreuung nicht sichergestellt werden kann und Gleizeit- bzw. Überstundenguthaben ausgeschöpft sind.**“

Aus Quelle: <http://www.sozialpolitik-aktuell.de/2020.html>

7. Unterstützung durch die Aktion Lichtblicke

„Die Auswirkungen der Corona-Krise betreffen die ganze Gesellschaft. Manche wird es allerdings äußerst hart treffen. Und genau für diese Menschen will die Aktion Lichtblicke jetzt da sein. (...)“

Die finanzielle Unterstützung geht **insbesondere an Familien und Alleinerziehende, die geringfügig beschäftigt, freiberuflich oder selbständig tätig sind oder derzeit Kurzarbeitergeld beziehen, und die dadurch ihre laufenden Kosten – trotz staatlicher Hilfspakete – nicht mehr decken können.** (...)

Hilfesuchende Familien mit Kindern können sich **unbürokratisch in einem ersten Schritt per Mail an coronahilfe@lichtblicke.de mit kurzen Angaben (Name, Wohnort (muss in NRW liegen), Telefonnummer) an das Lichtblicke-Büro wenden. Die Kollegen aus dem Lichtblicke-Team werden sich mit den Betroffenen in Verbindung setzen und die weiteren Schritte wie Antragstellung etc. mit den Hilfesuchenden besprechen.**“

Quelle und weitere Infos: <https://lichtblicke.de/corona-hilfe/>

8. Nachbarschaftliche Hilfen im Rhein-Sieg-Kreis

https://www.caritas-rheinsieg.de/export/sites/rhein-sieg-cv/content/galleries/downloads/Uebersicht-nachbarschaftliche-Hilfen-27032020_linksrheinisch.pdf

https://www.caritas-rheinsieg.de/export/sites/rhein-sieg-cv/content/galleries/downloads/Uebersicht-nachbarschaftliche-Hilfen-rrh_31032020.pdf

10.04.2020